



# Die Versorgung nach dem Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz

- ein kurzer Überblick -

Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über die Grundzüge der Versorgung nach dem Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz geben. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Informationen zum Anspruch und der Berechnung des Ruhegehaltes.

Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, gelten Personenbegriffe, soweit sie in diesem Informationsblatt verwendet werden, für alle Geschlechter.

## Inhalt

1.	Arten der Versorgung.....	2
2.	Versorgungsbezüge für ehemalige Beamte.....	2
3.	Dauer der Zahlung von Versorgungsbezügen.....	3
4.	Berechnung des Ruhegehaltes .....	3
4.1.	Ruhegehaltfähige Dienstbezüge .....	3
4.2.	Ruhegehaltfähige Dienstzeiten .....	4
4.3.	Ruhegehaltssatz.....	4
5.	Erhöhung des Ruhegehaltes .....	4
5.1.	dauerhaft durch folgende Zuschläge.....	4
5.2.	vorübergehend durch Erhöhung des Ruhegehaltssatzes.....	4
6.	Verminderung des Ruhegehaltes .....	5
7.	Arten der Mindestversorgung.....	5
8.	Ruhen von Versorgungsbezügen .....	5
9.	Versorgungsausgleich .....	6
10.	Versteuerung .....	6
11.	Informationen zur Zahlung der Versorgungsbezüge .....	6
12.	Kontaktdaten.....	6
13.	Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Daten- Grundverordnung.....	7

## 1. Arten der Versorgung

Versorgungsbezüge sind Alimentationsleistungen des Dienstherrn, die nach Beendigung des aktiven Beamtenverhältnisses gezahlt werden. Die maßgeblichen Regelungen sind im Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz (SächsBeamtVG) zu finden.

**Was sind Versorgungsbezüge?**

Zu den Versorgungsbezügen gehören nach § 3 SächsBeamtVG u. a. folgende Leistungen:

**Welche Leistungen gehören zu den Versorgungsbezügen?**

- Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag,
- Hinterbliebenenversorgung,
- Unfallfürsorge,
- Übergangsgeld,
- familien- und pflegebezogene Leistungen und
- Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen.

Nicht zu den Versorgungsbezügen gehören das Alters- und Hinterbliebenengeld nach Abschnitt 3 des SächsBeamtVG. Bezüglich des Alters- und Hinterbliebenengeldes wird auf das [Informationsblatt Teil VII](#) verwiesen, das Sie ebenfalls unter der Rubrik „[Info- und Merkblätter](#)“ finden.

**Welche Leistungen gehören nicht zu den Versorgungsbezügen?**

## 2. Versorgungsbezüge für ehemalige Beamte

Beamte auf Widerruf können einen **Unterhaltsbeitrag** erhalten.

Voraussetzungen: - Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls  
- Entlassung mit anschließender Nachversicherung<sup>1</sup>

**Welche Versorgungsbezüge kann ein Beamter auf Widerruf erhalten?**

Beamte auf Probe können ein **Ruhegehalt** erhalten.

Voraussetzungen: - Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls  
- Eintritt in den Ruhestand

**Welche Versorgungsbezüge kann ein Beamter auf Probe erhalten?**

Falls ein Eintritt in den Ruhestand nicht vorliegt, ist die Zahlung von **Übergangsgeld und ggf. eines Unterhaltsbeitrages** möglich.

Voraussetzungen: - Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze **oder** Dienstunfähigkeit  
- Entlassung mit anschließender Nachversicherung

Beamte auf Lebenszeit können ein **Ruhegehalt** erhalten.

Voraussetzungen: - Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze **oder** Dienstunfähigkeit  
- Erfüllen der fünfjährigen Wartezeit  
- Eintritt in den Ruhestand

**Welche Versorgungsbezüge kann ein Beamter auf Lebenszeit erhalten?**

Die fünfjährige Wartezeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis gerechnet.

Falls die Wartezeit nicht erfüllt wird, kann dem Beamten kein Ruhegehalt gewährt werden. Stattdessen ist die Zahlung von **Übergangsgeld und ggf. eines Unterhaltsbeitrages** möglich.

<sup>1</sup> Wird ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis entlassen, ist er gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern. Die Zeiten als Beamter werden dem Rentenkonto dabei als Pflichtbeitragszeiten gutgeschrieben.

Voraussetzungen: - Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze  
**oder**  
Dienstunfähigkeit  
- Kein Erfüllen der fünfjährigen Wartezeit  
- Entlassung mit anschließender Nachversicherung

Bei einer Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls spielt die Wartezeit keine Rolle. Dem Beamten wird ein Ruhegehalt gewährt, sobald er in den Ruhestand tritt.

**Was passiert, wenn ein Beamter auf Lebenszeit dienstunfähig aufgrund eines Dienstunfalls wird?**

### 3. Dauer der Zahlung von Versorgungsbezügen

Das Ruhegehalt wird bis zum Lebensende gezahlt und auch die laufenden Hinterbliebenenversorgungsbezüge werden grundsätzlich dauerhaft gewährt.

**Welche Versorgungsbezüge werden dauerhaft gezahlt?**

Übergangsgelder und Unterhaltsbeiträge sollen nur die nach einer Entlassung und vor Aufnahme einer anderweitigen Beschäftigung liegende Zeit ohne Dienstbezüge ausgleichen. Sie werden daher grundsätzlich nur befristet gezahlt.

**Welche Versorgungsbezüge werden befristet gezahlt?**

Das bei Tod eines Beamten zustehende Sterbegeld wird nur einmalig gewährt.

### 4. Berechnung des Ruhegehalts

Das Ruhegehalt wird auf Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

**Wie setzt sich das Ruhegehalt zusammen?**

#### 4.1. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge setzen sich aus folgenden Bestandteilen zusammen (§ 6 Abs. 1 SächsBeamtVG):

**Aus welchen Bestandteilen bestehen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge?**

- Grundgehalt

Das Grundgehalt setzt sich aus der Besoldungsgruppe und der Erfahrungsstufe zusammen (z. B. A 11 Stufe 12). Das Amt der Besoldungsgruppe muss mindestens zwei Jahre vor Eintritt bzw. vor Versetzung in den Ruhestand übertragen worden sein, ansonsten berechnet sich das Ruhegehalt aus der vorherigen Besoldungsgruppe.

- Familienzuschlag der Stufe 1

Die Stufe 1 wird gewährt, wenn der Beamte verheiratet, verwitwet oder geschieden ist. Bei Scheidung muss eine Unterhaltsverpflichtung in Höhe des Familienzuschlags vorliegen. Die Stufe 1 wird außerdem gewährt, wenn eine Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem nahen Angehörigen besteht, z. B. für Kinder, pflegebedürftige Eltern. Die näheren Anspruchsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Besoldungsrecht, § 42 Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG).

- Sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind und vor Eintritt/ Versetzung in den Ruhestand zugestanden haben, z.B. Zulagen.

- Leistungsbezüge für Professoren nach § 36 SächsBesG, soweit sie nach § 37 SächsBesG ruhegehaltfähig sind.

#### 4.2. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Welche Zeiten aus dem Werdegang eines Beamten ruhegehaltfähig sind, bestimmt sich nach §§ 7 ff. SächsBeamtVG. Dazu gehören u.a. neben den Zeiten im Beamtenverhältnis auch Wehr- und Zivildienstzeiten, Angestelltenzeiten im öffentlichen Dienst und bestimmte Ausbildungszeiten.

**Welche Zeiten sind ruhegehaltfähig?**

#### 4.3. Ruhegehaltssatz

Jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit entspricht 1,79375 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Der so ermittelte Prozentsatz (= Ruhegehaltssatz) beträgt maximal 71,75 % und wird bei 40 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit erreicht.

**Was ist der Ruhegehaltssatz und wie wird er ermittelt?**

**Ruhegehalt = ruhegehaltfähige Dienstbezüge x Ruhegehaltssatz**

Beispiel:

ruhegehaltfähige Dienstbezüge	= 4.000,00 €
ruhegehaltfähige Dienstzeit	= 35 Jahre
Ruhegehaltssatz	= 35 Jahre x 1,79375 % = 62,78 %
Ruhegehalt	= 2.511,20 €

### 5. Erhöhung des Ruhegehalts

**Kann das Ruhegehalt erhöht werden?**

#### 5.1. dauerhaft durch folgende Zuschläge

- Kindererziehungszuschlag (§ 57 SächsBeamtVG)

Der Kindererziehungszuschlag wird für die Zeit gewährt, in der die Kindererziehung einem Beamten/ einer Beamtin zugeordnet war. Dies gilt nicht, wenn der Beamte zur Zeit der Kindererziehung versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung war. Der Zuschlag wird für maximal 36 Kalendermonate der Kindererziehung gewährt.

- Pflegezuschlag (§ 58 SächsBeamtVG)

War der Beamte versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung, weil er einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt haben, so wird ein Pflegezuschlag gewährt, wenn die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt ist.

Ausführliche Hinweise zum Kindererziehungs- und Pflegezuschlag enthält das Informationsblatt Teil II, das Sie ebenfalls unter der Rubrik „Info- und Merkblätter“ finden.

#### 5.2. vorübergehend durch Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

Bei Beamten, welche eine vorgezogene Altersgrenze haben (Lehrer, Beamte im Polizei- und Justizvollzugsdienst) oder vorzeitig in den Ruhestand gehen (Ruhestandsversetzung auf Antrag, wegen Schwerbehinderung oder wegen Dienstunfähigkeit) kann der Ruhegehaltssatz vorübergehend erhöht werden. Voraussetzung dafür

ist, dass der berufliche Werdegang versicherungspflichtige Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung aufweist.

Detaillierte Informationen enthält Punkt 6 des Informationsblattes Teil I, welches Sie ebenfalls unter der Rubrik „Info- und Merkblätter“ finden.

## 6. Verminderung des Ruhegehalts

Wird der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt **oder** lässt sich der Beamte auf Antrag vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzen, wird das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag vermindert.

**Wann wird das Ruhegehalt vermindert?**

Die Höhe der Minderung hängt grundsätzlich davon ab, wie viele Jahre zwischen dem tatsächlichen Ruhestandseintritt und dem Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze liegen. Jedoch gibt es Höchstgrenzen, welche nicht überschritten werden dürfen.

**Um wie viel wird das Ruhegehalt gemindert?**

- |   |             |
|---|-------------|
| ▪ Dienstunfähigkeit   | max. 10,8 % |
| ▪ auf Antrag frühestens ab 63. Lebensjahr                           | max. 14,4 % |
| ▪ auf Antrag frühestens ab 60. Lebensjahr (wegen Schwerbehinderung) | max. 18,0 % |

## 7. Arten der Mindestversorgung

Nach der Berechnung des erdienten (und ggf. um einen Versorgungsabschlag geminderten) Ruhegehalts erfolgt ein Vergleich mit der Mindestversorgung.

Hierbei wird zwischen amtsabhängiger und amtsunabhängiger Mindestversorgung unterschieden.

Das amtsabhängige Mindest- Ruhegehalt beträgt 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auf der Grundlage der maßgebenden Besoldungsgruppe des Beamten (siehe Nr. 4.1)

**Wie hoch muss das Ruhegehalt mindestens sein?**

Das amtsunabhängige Mindest-Ruhegehalt beträgt 66,47 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4<sup>2</sup>.

Ruhestandsbeamte erhalten den höheren Betrag als Ruhegehalt.

## 8. Ruhen von Versorgungsbezügen

Haben Beamte neben den Versorgungsbezügen weitere Bezüge und Einkünfte in Form von

**Ich erhalte neben dem Ruhegehalt weitere Bezüge/ Einkünfte. Hat das Auswirkungen auf mein Ruhegehalt?**

- Erwerbseinkommen bzw. Erwerbserstatzeinkommen,
- weiteren Ruhegehältern/ Hinterbliebenenversorgungsbezügen/ Alters- und Hinterbliebenengeld
- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Versorgungsbezügen aus einer Verwendung bei zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder
- Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments,

<sup>2</sup> Die Mindestversorgung für einen ledigen Ruhestandsbeamten beträgt zum 01.12.2022: **1.871,02 €**

so ruhen die Versorgungsbezüge, soweit die Gesamtversorgung eine bestimmte Höchstgrenze überschreitet. Detaillierte Informationen sowie Beispielsberechnungen enthält das Informationsblatt Teil IV, das Sie ebenfalls unter der Rubrik „Info- und Merkblätter“ finden.

## 9. Versorgungsausgleich

Bei einer Scheidung findet zwischen den Ehegatten grundsätzlich ein Versorgungsausgleich statt. Die während der Ehe erworbenen Versorgungsansprüche jedes Ehepartners werden hälftig geteilt. Die Entscheidung trifft das Familiengericht.

Sind zu Lasten des ausgleichspflichtigen (Ruhestands-)Beamten im Wege der externen Teilung nach § 16 des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) Rentenanwartschaften zu Gunsten des geschiedenen Ehepartners begründet worden, so werden die Versorgungsbezüge um den (dynamisierten) Ausgleichswert **gekürzt**.

Detaillierte Informationen zum Versorgungsausgleich enthält das Infoblatt Teil V: Versorgungsausgleich.

Das Infoblatt Teil Va: Anpassungen des Versorgungsausgleiches nach Rechtskraft der Entscheidung kann für weitere Informationen zu den Anpassungsregelungen herangezogen werden. Beide Informationsblätter finden Sie ebenfalls in der Rubrik „Info- und Merkblätter“.

## 10. Versteuerung

Versorgungsbezüge für den Ruhestandsbeamten und seine Hinterbliebenen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und unterliegen damit der Steuerpflicht.

Von den Versorgungsbezügen bleiben jedoch ein nach einem Prozentsatz ermittelter, auf einen Höchstbetrag begrenzter Betrag (Versorgungsfreibetrag) und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei. Der Prozentsatz ergibt sich je nach Ruhestandsbeginn aus § 19 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG).

## 11. Informationen zur Zahlung der Versorgungsbezüge

Das Landesamt für Steuern und Finanzen ist für die Festsetzung, Regelung, Abrechnung und Anordnung der Versorgungsbezüge der Beamten und Richter des Freistaats Sachsen sachlich und örtlich zuständig.

Die Zahlung der Versorgungsbezüge erfolgt monatlich im Voraus.

## 12. Kontaktdaten

Landesamt für Steuern und Finanzen  
Bezügestelle Dresden  
Referat Versorgung

Postanschrift:  
Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden

**Hat eine Scheidung Auswirkungen auf mein Ruhegehalt?**

**Muss ich Versorgungsbezüge versteuern?**

**Wer ist verantwortlich für die Zahlung der Versorgungsbezüge?**

**Wann werden die Versorgungsbezüge gezahlt?**

**An wen kann ich mich wenden ?**

Besucheradresse:

Holbeinstraße 2

01307 Dresden

(Zugang über Marschnerstraße 37 - nach vorheriger telefonischer Terminabsprache).

Name und Telefonnummer der zuständigen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen können Sie unter Themen/Versorgung/Ansprechpersonen einsehen.

### 13. Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

Ihre Daten werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen in Erfüllung seiner Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen zu den einzelnen Aufgaben sowie über die Verarbeitung der Daten und der Rechte bei der Verarbeitung der Daten, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ergeben, können Sie im Internet unter Datenschutzhinweise (z. B. Bereich Bezüge) abrufen. Die/ den behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n des Landesamtes für Steuern und Finanzen erreichen Sie unter: Landesamt für Steuern und Finanzen, Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, E-Mail-Adresse: [Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de](mailto:Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de)

**Datenschutzhinweis**